

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1883)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Stückungsgebühr:**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**Petition des aargauischen Klerus
an Regierung und Großen Rath des
Kantons Aargau.**Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Aus den Verhandlungen des h. Großen Rathes von Ende März l. J. hat sich ergeben, daß, nachdem der Loskauf der Pfarrei Zurzach vom ehemaligen Stifte Zurzach bereits erfolgt und die Aussteuer an jene Pfarrei aus dem Stiftsfond schon seit einiger Zeit verabfolgt ist, nun auch der endgültige Loskauf und die Aussteuer der zu errichtenden Pfarrei Balbingen in der nächsten Maisitzung des h. Großen Rathes zur Behandlung kommt.

Da damit alle Verpflichtungen des aufgehobenen Stiftes Zurzach losgekauft sein werden, so wird wohl der Zeitpunkt gekommen sein, wo die h. Behörden über die Verwendung des noch übrigen Vermögensrestes des Stiftes Zurzach in Ausführung des Aufhebedefretes vom 17. Mai 1876 Beschlüsse fassen werden, indem § 5 dieses Dekretes sagt:

„Der Regierungsrath hat seiner Zeit weitere Vorschläge über die Verwendung eines allfälligen Vermögensrestes dem Großen Rathe zu hinterbringen.“

Die römisch-katholische Geistlichkeit des Kantons Aargau, welche mit der Aufhebung des Stiftes Zurzach jenes Asyl verloren hat, welches ihren Gliedern für die Tage der Dienstunfähigkeit und des Alters eine Zuflucht- und Ruhestätte war, ohne daß bis jetzt irgend welcher Ersatz dafür geboten wurde, fühlt sich nicht bloß in ihrem eigenen, wohlberechtigten Interesse, sondern auch im Interesse der Gemeinden, des katholischen Landes-

theiles und ihrer Kirche als anerkannter Landeskirche verpflichtet, mit dem Gesuche an die h. Landesbehörden zu gelangen, dieselben möchten bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögensrestes des aufgehobenen Stiftes Zurzach diesen Vermögensrest wieder der Bestimmung widmen, welcher ehemals das Stift selbst diente, eine Versorgung für dienstunfähige römisch-katholische Geistliche zu sein.

Wenn die römisch-katholische Geistlichkeit dieses Gesuch an den h. Regierungsrath, welcher die Vorschläge über die Verwendung jenes Vermögensrestes machen und an den h. Großen Rath stellt, welcher über diese Verwendung endgültig beschließen wird, so thut sie es im Bewußtsein, daß überwiegende Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit für dieses Gesuch sprechen, denen die h. Landesbehörden ihr Ohr gewiß nicht verschließen werden.

Das Stift Zurzach hatte durch Vereinbarung zwischen der staatlichen und kirchlichen Oberbehörde (s. bischöflich kanstanzisches Konkordat mit dem Kanton Aargau vom 21./28. Juni 1813. Aarg. Gesetzesammlung, II. Band, Seite 667 ff., vergl. dazu die Vollziehungsverordnung vom 13. August 1840, ebendasselbst Seite 679) die Bestimmungen erhalten, ein Asyl für alte und dienstunfähige, katholische Geistliche zu sein. Diese Vereinbarung ist ausdrücklich ein „Konkordat“ genannt, also ein Vertrag zwischen zwei in Sache interessirten, gleichberechtigten Parteien, welcher beide zur Haltung desselben ex justitia verpflichtet. Die Kirche hat dabei das seit Jahrhunderten bestehende Chor-

herrenstift, eine durchaus kirchliche Anstalt, welche dem Staate gegenüber keine besonderen Verpflichtungen hatte, in eine Emeritenanstalt umgewandelt, was es vorher nicht war und die Besetzung der Chorherrenstellen dem Staate überlassen, dadurch die Fürsorge für dienstunfähige Geistliche aus Staatsmitteln demselben abgenommen. Der Staat hat seinerseits durch dieses Konkordat die Pflicht übernommen, die Stellen am Stifte nach diesen Bestimmungen zu besetzen und dessen Vermögen zu diesem Zwecke zu verwenden. Die aargauische römisch-katholische Geistlichkeit aber hat dadurch ein Anrecht erlangt, daß ihre emeritirten Glieder an dieser Anstalt ihre Versorgung für die Tage des Alters und der Krankheit finden.

Nun hat der Staat das Stift aufgehoben. Dadurch ist es allerdings unmöglich, daß die Bestimmungen des Konkordates nach ihrem Wortlaute erfüllt werden können. Aber fordert es nicht die Gerechtigkeit, daß der Rest des Vermögens, welcher nach Loskauf anderer Verpflichtungen des Stiftes übrig bleibt, die Bestimmung erhalte, welcher das Stift gemäß jenem Konkordate gedient hat, das heißt zur Altersversorgung dienstunfähiger katholischer Geistlicher verwendet werde? Alle unter der Wirksamkeit dieses Konkordates in den Kirchendienst getretenen Geistlichen haben dies in der Meinung gethan, es stehe ihnen im Stifte Zurzach für die Tage des Alters und der Krankheit ein Asyl offen, wo sie nach gethauer getreuer Arbeit in ihrem opferreichen und mühevollen Berufe ohne irdische Sorgen ruhig dem Tode entgegen sehen können. Wäre es gerecht, daß sie alle jetzt nach Aufhebung des Stiftes in ihrer vollbe-

rechtigten Hoffnung sollen gänzlich getäuscht sein?

Die Ansprüche der römisch-katholischen Geistlichkeit auf eine entsprechende Altersversorgung erscheinen auch als vollberechtigte im Hinblick darauf, daß der Staat durch Gesetz über Besoldung der reformirten Geistlichen des Kantons Aargau d. d. 23. März 1859 (vgl. Arg. Gesetzsammlung V. Bd. S. 251 u. 353) deren Besoldungsverhältnisse in wohlwollender Weise geordnet und für die 30 ältesten derselben Alterszulagen von jährlich Fr. 200 bis 400 im Gesamtbetrag von Fr. 9000 bestimmt hat. Als bei Berathung dieses Gesetzes im Schooße des Großen Rathes die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht billig und recht wäre, wenn diese Staatsfürsorge sich auch auf die katholischen Geistlichen erstrecken würde, da wurde als Antwort auf das Stifft Zurzach hingewiesen, daß den Betagten, verdienten Geistlichen eine lebenslängliche Versorgung und damit auch das angemessenste Aequivalent für die Alterszulage an die reformirten Geistlichen biete. Aus diesem Grunde wurde damals von einer Regulirung der Besoldungen der katholischen Geistlichen, freilich zu ihrem nicht geringen Nachtheile, Umgang genommen. Dieser Grund ist nun durch Aufhebung des Stiftes Zurzach hinfällig geworden. Aber fordert nicht die Gleichberechtigung der katholischen mit der reformirten Geistlichkeit, daß nun jenes Aequivalent der erstern dadurch geboten werde, daß wenigstens der Vermögensrest des Stiftes Zurzach zu dem Zwecke verwendet wird, wozu das Stifft selbst bestimmt war? Dürfen wir dieses Begehren nicht um so eher stellen, da jene Alterszulagen der reformirten Geistlichen unmittelbar aus Staatsmitteln fließen, während das Vermögen des Stiftes Zurzach katholisches Kirchengut ist, unsere Gleichstellung mit der reformirten Geistlichkeit dem Staate also keine neuen Lasten auferlegt?

Der Staat anerkennt auch im Aargau gegenüber der Lehrerschaft die Pflicht, für deren Alter und Dienstunfähigkeit vorzusorgen, und bewilligt denselben (§ 15 des Schulgesetzes) einen Rücktrittsgehalt aus Staatsmitteln, zugleich unterstützt

derselbe den Lehrerpensionsverein (§ 21 des Schulgesetzes) mit einem jährlichen Staatsbeitrag. Jedermann findet das recht und gerecht; denn nachdem die Lehrerschaft ihre fast ausschließliche Thätigkeit dem Staate gewidmet in einem Berufe, den zu erreichen sie große Opfer an Zeit und Geld gebracht, der ihnen aber bei den meist geringen Besoldungen nicht nennenswerthen Vermögenserwerb möglich macht, ist es billig, daß der Staat, dem sie gedient, für die Tage der Arbeitsunfähigkeit sie und ihre Angehörigen vor Noth schütze.

Die katholische Geistlichkeit befindet sich in einer analogen Lage. Einmal fordert die Vorbereitung auf den geistlichen Stand an Zeit mindestens das Doppelte, an Geld wohl das Dreifache, was ein Volksschullehrer braucht. Dann ist der Beruf des katholischen Geistlichen seinem Wesen nach ein solcher, daß er jeden andern (außer etwa das Lehramt) absolut und zwar für Lebenszeit ausschließt, während doch die Besoldungsverhältnisse auch auf den besitzuirten Landpfarreien nicht derartige sind, daß gegenwärtig die Ersparung eines Vermögens möglich wäre, aus dem ein Geistlicher im Alter oder bei Dienstunfähigkeit leben könnte. Während Beamten und Angestellten des Staates und in Privatgeschäften ihre Gehalte je nach den Leistungen, dem Dienstalter, den Bedürfnissen der Zeit und ihres Ranges aufgebessert werden, sind diejenigen der katholischen Geistlichen mit ganz wenigen Ausnahmen dieselben geblieben, die sie seit Beginn des Jahrhunderts waren. Berechnet man das Sinken des Geldwerthes und die Vertheuerung der Lebensbedürfnisse nur seit 30 Jahren, so hat dieselbe Besoldung der katholischen Geistlichkeit jetzt wohl ein Dritteltheil weniger Werth als damals. Wie wenig dabei, abgesehen von andern Gründen, von namhaften Ersparnissen die Rede sein kann, sieht Jedermann ein. Wenn also der Staat, wie recht und billig, dem Lehrerstande eine Altersversorgung gewährt, so stellt die katholische Geistlichkeit kein unbilliges und ungerechtes Begehren, wenn sie an die h. Behörden mit dem Gesuche gelangt, zu diesem Zwecke bestimmtes

Kapital auch demgemäß ferner verwenden zu wollen.

Für unser Begehren sprechen dann auch wichtige und wohlbegründete Interessen der katholischen Pfarrgemeinden. Ohne die Möglichkeit einer Versorgung alter und gebrechlicher Geistlicher sind diese genöthigt, auf ihren Stellen auch in den Tagen des höchsten Alters, der Kränklichkeit und Dienstunfähigkeit auszuharren, bis der Tod sie erlöst. Die Folgen davon können nicht ausbleiben: eine mangelhafte Pastoration in allen ihren Zweigen zum größten Schaden der Pfarrgemeinden in ihrem religiösen und sittlichen Leben. Nun haben aber die Pfarrgemeinden das Recht, eine gute geregelte Pastoration zu verlangen. Eine Pfarrgemeinde würde das aber gegebenen Falls, wenn ihr Seelsorger keine Altersversorgung findet, nicht zu Stande bringen, ohne sich große finanzielle Opfer aufzuerlegen, während bis zur Aufhebung des Stiftes Zurzach die Sache leicht zu regeln war, indem solche Geistliche auf Chorherrenstellen befördert wurden, wofür gegenwärtig kein genügender Ersatz vorhanden ist. Die Aufhebung dieses Stiftes hat also die Pfarrgemeinden in ihren wohlberechtigten Interessen schwer geschädigt und wird, wenn kein Aequivalent an dessen Stelle tritt, ihnen ohne Zweifel auch in finanzieller Beziehung Opfer aufzwingen, zu denen es für sie keine Verpflichtung gibt. Darüber kann aber der Staat, will er eine Rechtsanstalt sein, sich ohne Ungerechtigkeit nicht hinwegsetzen. Wir leben nicht im Zustande der Trennung von Kirche und Staat, in welchen der Staat sich um das kirchliche und religiöse Leben nicht kümmert, sondern der Staat übt gegenwärtig auch darüber eine Oberaufsicht aus: er prüft die Geistlichen, erteilt ihnen die Wahlfähigkeit, genehmigt deren Wahlen, beaufsichtigt ihre Wirksamkeit und die kirchliche Vermögensverwaltung, hat den größten Theil der Pfrundgüter und die allgemeinen kirchlichen Fonds in Händen, verwendet deren Erträgnisse; Errichtung von Pfründen, Pfarreien, überhaupt alle wichtigen kirchlichen Akte müssen dessen Genehmigung haben. Bei einem solchen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat

kann der letztere sich nicht ohne Weiteres über das religiöse Wohl der Pfarreien hinwegsetzen, indem er zusieht, wie sie durch eine mangelhafte Pastoration Schaden leiden, noch darf er ihnen die Versorgung alter dienstunfähiger Seelsorger überbinden, damit endlich jene Uebelstände in der Pastoration aufhören, nachdem dies bisher seine Pflicht gewesen. Das wäre eine Ungerechtigkeit gegen die Pfarrgemeinden. Unser Begehren, die Vermögensüberschüsse des Stiftes Zurzach für Altersversorgung der katholischen Geistlichkeit zu verwenden, erscheint deshalb auch durch das Recht der Pfarrgemeinden wohlbegründet.

Wenn dem entgegengehalten werden möchte, zu diesem Zwecke existire der katholische geistliche Unterstützungsfond, so ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß der katholische geistliche Unterstützungsfond ein so geringes Vermögen besitzt — nicht einmal Fr. 80,000 — daß er schon neben dem Stifte Zurzach ungenügend war, es also jetzt in erhöhtem Maße ist. Die Rücktrittsgelalte, welche daraus jeweilen gewährt werden, heben die Noth nicht, sondern, wenn sie die einzige Quelle der Existenz sind, machen sie dieselben erst recht fühlbar. Als Chorherr hatte ein Geistlicher in Zurzach eine fixe Besoldung von Fr. 2000, dazu freie Wohnung und genügend Pflanzland, er war dadurch allen zeitlichen Sorgen, wenn er auch keinen klappen Vermögen hatte, gänzlich enthoben. Welch eine Lage dagegen für einen alten kränklichen Mann, welcher ohne eigenes Vermögen mit höchstens 1000 Fr., die ihm der Unterstützungsfond gibt, Wohnung, Nahrung, Kleidung und Pflege bestreiten muß, nachdem er ein Menschenleben lang gewirkt und gearbeitet im Dienste von Staat und Kirche und vielleicht gerade durch seine Berufstreue und Ausdauer seine Gebrechlichkeit sich zugezogen!

Gestützt auf die uns dargelegten Gründe, damit also der katholische geistliche Unterstützungsfond seine Bestimmung erfüllen und ein Aequivalent für das aufgehobene Stift Zurzach sein kann, auf daß alten und dienstunfähigen Geistlichen nicht nur bloß ein prekäres, sondern wenigstens ein billigen Ansprüchen genügendes Aus-

kommen könne gewährt werden: gelangt hienit die römisch-katholische Geistlichkeit des Kantons Aargau, nach ihren Kapiteln versammelt, mit dem Gesuche an den hohen Regierungsrath und zu Händen des hohen Großen Rathes:

„Es wolle der h. Regierungsrath dem h. Großen Rathe beantragen und der letztere beschließen, die Vermögensüberreste des aufgehobenen Stiftes Zurzach seien dem katholisch-geistlichen Unterstützungsfonde zuzuweisen und habe derselbe die Bestimmung, ein Fond für die Versorgung alter und dienstunfähig gewordener römisch-katholischer Geistlicher zu sein, die im Kanton Aargau ein kirchliches Amt ausgeübt haben, in dem Sinne, daß jeder solche Geistliche, wenn er dienstunfähig geworden oder gewisse Dienstjahre zurückgelegt hat, berechtigt sein soll, einen angemessenen Ruhegehalt zu beanspruchen.“

Indem wir den h. Behörden im Vertrauen auf deren Gerechtigkeit unser Gesuch zu wohlwollender Berücksichtigung dringend anempfehlen, sind wir uns bewußt, daß dieselben dadurch einen Akt vollziehen werden, welcher im ganzen Kanton bei allen billig und gerecht denkenden Bürgern die freudigste Anerkennung und das Lob erleuchteten Wohlwollens und wahrer Gerechtigkeit finden wird.

Wir benützen diesen Anlaß, um Sie, hochgeachteter Herr Landammann, hochgeachtete Herren Regierungsräthe, unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Wohlen, den 12. April 1883.

Namens des Landkapitels Mellingen,

Der Dekan: Gr. Meng.

Der Sekretär: S a c h s, Pfr.

Baden, den 17. April 1883.

Namens des Landkapitels Regensberg,

Der Dekan: G. Wengi.

Der Sekretär: X. Schürmann, Pfr.

Stein, den 24. April 1883.

Namens des Kapitels Sitz- und Frickgau,

Der Dekan: K. Herzog.

Der Sekretär: Jul. Aug. Fischer, Pfr.

Bremgarten, den 26. April 1883.

Namens des Kapitels Bremgarten,

Der Dekan: St. Stocker, Pfr.

Der Sekretär: B. Frei, Pfr.

Wegenstetten-Hellikon.

Der „Kirchenstreit von Wegenstetten-Hellikon“ bildet ein sehr interessantes Stück schweizerischer Kirchengeschichte, das, wenn auch nicht dem Freisinn der aargauischen Regierung, umsomehr der Entschiedenheit der betr. römisch-katholischen Gemeinde, sowie dem Einmüthe und der Pflichttreue des aargauischen Klerus zu hoher Ehre gereicht.

Die bezügliche Eingabe der Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon vom 20. April, und die (einstimmig beschlossene) Vorstellung der katholischen Kantonsgeistlichkeit vom 12./26. April an den Großen Rath geben uns ein Bild von diesem Streite.

Am 12. April und 10. Mai 1878 hatte die Regierung beschlossen:

„Es sei dem freisinnigen Katholiken-Verein zu eröffnen:

1. Es stehe kein Hinderniß im Wege, daß er die Pfarrkirche in Wegenstetten an Sonn- und Feiertagen benutze nebst den zum Gottesdienste erforderlichen Paramenten;

2. für die ungeschmälerte Erhaltung und gehörige Zustandhaltung der zu inventarisirenden Vermögens- und unbeweglichen Kirchensachen seien die Kirchengpflege und der Vorstand des Vereins für sich und ihre Kirchenbediensteten der Gemeindeverwaltung bis zur definitiven Regulirung dieses Verhältnisses verantwortlich;

3. die beiden Genossenschaften der Kirchgemeinde seien zu verhalten, die gegenseitigen Verhältnisse und gottesdienstlichen Beziehungen beförderlich nach Recht und Billigkeit definitiv zu ordnen, wofür bei allfälligen Anständen der Entscheidung der zuständigen Behörde vorbehalten bleibe;

4. die Regulirung und Ausschreibung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des Kirchen- und Pfrundvermögens bleibe ebenfalls nach Maßgabe der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.“

Gegen diese Ueberlieferung von Kirche und Kirchengut an Nicht-Katholiken rekurirte die Kirchgemeinde an den Großen Rath, der am 21. Nov. 1879

auf Heubergers Antrag mit 79 gegen 53 Stimmen beschloß: „Es sei auf die Beschwerde der Kirchenpflege Wegenstetten-Hellikon bis zur Erledigung des regierungsräthlichen Berichtes über die Ordnung der Verhältnisse zwischen Staat und Religionsgenossenschaften durch den Großen Rath nicht einzutreten. Der Regierungsrath werde eingeladen, diesen Bericht mit entsprechenden Anträgen beförderlich dem Großen Rathe vorzulegen.“

„Beförderlich“! Darin lag immerhin eine Spur von Rücksichtnahme auf das katholische Gewissen. Denn schon am 8. Mai 1879 hatte die Kantonsgeistlichkeit dem Großen Rathe amtlich mitgetheilt, durch ein kirchliches Disciplinargesetz (erlassen von Papst Pius IX. und im concreten Fall Wegenstetten-Hellikon auf eine diesbezügliche Anfrage des löbl. Landcapitels Sitz- und Frickgau auch durch das gegenwärtige Oberhaupt der Kirche, Papst Leo XIII. aufrecht erhalten) sei es untersagt, in derjenigen Kirche Gottesdienst mit Messe zu halten, welche durch den Staat den Altkatholiken zur Benützung übergeben worden ist; dieser kirchlichen Vorschrift müssen sich die Katholiken nach Wesen und Begriff der kathol. Kirche aus Gewissenspflicht, und zwar die Priester wie die Laien, fügen.

Das hatte auch Fürsprech Haberstick in seinem Votum vom 20. Nov. 1879 unumwunden anerkannt: „Entweder geht „der Geistliche und mit ihm seine Heerde „in die Kirche, dann erklären sie sich „vom römisch-katholischen Bekenntniß los, „oder aber, wenn sie sich hiezu nicht „entschließen mögen, so sind sie ge- „nötigt, außerhalb derselben zu bleiben. „Hierin liegt aber die Zwangslage für „die Angehörigen dieses Bekenntnisses „und eine solche widerstreitet den For- „derungen und der Anerkennung der Ge- „wissensfreiheit. Mit Gewaltmaßregeln „treffen wir nicht die Kurie, welche jenes „Gebot erlassen hat, wohl aber unsere „Mitbürger, welche darunter zu leiden „haben; es entsteht Unzufriedenheit und „Beunruhigung, die wir mitempfinden; „wir stiften in unserem eigenen Lande „den größten Schaden.“

Trotz alldem wurde die katholische Kirchengemeinde, wenigstens „vorläufig“, vom Großen Rathe (wie auch vom Bundesgerichte) abgewiesen, und zum Bau einer Nothkirche aus eigenen Mitteln genöthigt.

Hiermit beginnt das zweite, noch dunklere Blatt der Verfolgungsgeschichte. Die Katholiken von Wegenstetten-Hellikon mochten das ahnen; daher wandten sie sich, vor Beginn des Baues, an die Regierung mit der Anfrage:

1. „Ob der in großer Mehrheit sich befindenden römisch-katholischen Kirchengemeinde Wegenstetten-Hellikon bewilligt werde, eine öffentliche Kirche auf ihre Kosten erbauen zu dürfen?“

2. Ob alsdann auch der nach Gesetzesvorschrift zu wählende und gewählte Pfarrer im Genuße der Pfrundbesoldung verbleibe?“

Hierauf antwortete die Regierung am 19. Mai 1882: „... Wenn die Römisch-katholischen für einen Theil der kirchlichen Funktionen auf die Benützung der alten Kirche verzichten wollen, so ist das ihre Sache, vorausgesetzt, daß weder für den Bau noch für den Unterhalt der Kirche, noch für eine allfällige Mehrleistung an den Pfarrer öffentliches Gut in Aussicht genommen ist.“

Sofort wurde der Kirchenbau in Angriff genommen und der inzwischen gewählte hochw. Pfarrer Fr. Knecht feierte am 24. Dez. 1882 in der Nothkirche den ersten Pfarrgottesdienst.

„Das war für die hierseitige Kirchengemeinde die schönste Zeit seit mehreren Jahren; die Altkatholiken hielten zur gleichen Zeit ihren Gottesdienst in der angestammten Pfarrkirche, während die Römisch-katholischen zur Abhaltung des Gottesdienstes in der neu gebauten Kirche zusammen kamen; die gleichen Glocken riefen zu gleicher Zeit beide Theile zur gottesdienstlichen Feier; keine, auch nicht die geringste Störung kam vor; von kleinen Nergeleien, wie solche bei einem Simultangottesdienste sehr leicht vorkommen können (man denke sich z. B.: der Gottesdienst der Römisch-katholischen dauere etwa 5 Minuten über die festgesetzte Zeit hinaus und die Altkatholiken

müssen vor der Kirche warten u., u.), hörte man absolut nichts. Hüben und drüben war man mit dieser Ordnung der Dinge zufrieden; nur ein altkatholischer Geistlicher nicht (der altkath. Pastor Rohr), welcher den Vorstand des hiesigen altkatholischen Vereins zu einer Beschwerdebefrist gegen die Feier des römisch-katholischen Gottesdienstes zu Händen des h. Regierungsrathes veranlaßte. Die hierseitige altkatholische Genossenschaft als solche wußte von einer derartigen Eingabe kein Sterbenswörtchen. Wir sahen uns zu vorstehender Bemerkung genöthigt, um Ihrer h. Behörde einmal klar darzuthun, woher meistens die religiösen Hezereien rühren.“

Die Hezereien hatten ihren Erfolg! Am 17. März 1883 erhielt die römisch-katholische Kirchenpflege nachstehenden, vom 9. Febr. datirten Ukas der Regierung: „Es habe der Gottesdienst, Messe inbegriffen, in der angestammten Pfarrkirche stattzufinden, mit der ausdrücklichen Weisung, daß wenn Hr. Pfarrer Knecht entgegen der Schlußnahme des Regierungsrathes fortfahre, den Gottesdienst anderswo zu halten, er des Pfrundeinkommens und der Pfrundwohnung verlustig erklärt werden müßte.“

Gegen diesen exorbitanten, allen Begriffen von Gewissensfreiheit und Gemeindeautonomie hohnsprechenden Ukas richtet sich nun das unsäglich bescheidene Gesuch der Kirchengemeinde Wegenstetten-Hellikon:

Es sei der römisch-katholischen Kirchengemeinde Wegenstetten-Hellikon, welche die überwiegende Mehrheit bildet, gestattet, den Pfarrgottesdienst in der neuen, soliden, aus eigenen Mitteln erbauten Kirche ohne Verlust des Pfarr-einkommens zu feiern.

So muß in der freien Schweiz, am Ende des 19. Jahrhunderts, eine Gemeinde — betteln gehen um das Recht, ihren Gottesdienst in einer aus eigenen Mitteln erbauten Nothkirche zu feiern, nachdem man ihr die alte Pfarrkirche entrißen hat!

Papst Leo XIII.

Ich hatte das ziemlich ausnahmsweise Glück, während meines kurzen Aufenthaltes in Rom dreimal mit ihm zu sprechen. Ich konnte da vor Allem die Liebe und Sorgfalt erkennen, welche sein Herz unserem engeren und weiteren Vaterlande zuwendet, indem er wohl drei Viertelstunden lang mit großem Interesse sich erkundigte über die Geistlichkeit und das Volk und den gesammten Zustand unserer Diözese.

Schon diese Besprechung hat mir eine hohe Meinung von den persönlichen Eigenschaften des hl. Vaters beigebracht, aber vor Allem unvergesslich bleibt mir die Abschiedsaudienz, in welcher ich Gelegenheit hatte, Leo XIII. von seiner liebenswürdigen Seite kennen zu lernen. Noch nie in meinem Leben habe ich eine solche Verbindung von erhabener Würde und zärtlichem Wohlwollen gesehen, wie bei diesem Anlaß. Schon die mehr als väterliche Güte und Freundlichkeit, mit welcher der hl. Vater mich aufnahm und behandelte, hat mich bis zu Thränen gerührt, aber die Rührung wurde noch überboten von der Erbauung und geistigen Erhebung, die ich in seinen Worten gefunden habe. Nach Erlebung einiger geschäftlicher Angelegenheiten äußerte er sich über die Lage der Kirche in unserem Vaterlande und im übrigen Europa, über seine Absichten, die Hindernisse, welche denselben entgegentreten, und über die Aussichten für seine Bemühungen. Diese so ernstern, zum großen Theile schmerzlichen Dinge wurden besprochen mit überaus einfachen Worten, aber in so ruhigem, sicherem und friedlichem Tone, so ohne Klage und ohne Anklage gegen irgend jemanden, mit lächelndem Munde und heiterem Blick, sie waren so losgelöst von jeder menschlichen und natürlichen Leidenschaft, so edel im besten und heiligsten Sinn des Wortes, so getragen von innerer Ueberzeugung, heiliger Zuversicht, unerschütterlicher Seelenruhe und väterlicher Liebe für alle, daß ich kaum mehr wußte, ob die Worte, die ich vernahm, menschliche Worte seien. Jedes Wort war gesprochen von einem höheren, übernatürlichen Standpunkte aus, es athmete in fühlbarer Weise den Geist des

Evangeliums, den Geist Jesu Christi und überwältigte mich mit dem Gefühle, daß ich vor dem Statthalter Christi mich befände. Noch nie habe ich die Größe des Papstthums, die Erhabenheit der katholischen Kirche so lebhaft gefühlt, wie in diesem Augenblicke. Unwillkürlich drängte sich mir der Gedanke auf, daß ich auf einem Boden stehe, der das Blut von über vierzig Päpsten getrunken und von den Leiden und Verfolgungen, der Gefangenschaft und Verbannung anderer Päpste zu erzählen weiß, und jetzt sah ich diesen ehrwürdigen Greis als ihren Nachfolger und Erben ihrer Schicksale auf dem vielumstrittenen Stuhle Petri sitzen und mit himmlischer Ruhe und Zuversicht auf die empörten Wogen des neunzehnten Jahrhunderts hinschauen: Es war mir fast, als sei ich in jenem Schifflein auf den stürmischen Wellen des galiläischen Meeres und vernähme mit den Jüngern den Vorwurf: „Was seid ihr furchtsam, ihr Kleingläubigen“? Auch verglich ich einen Augenblick die Gesinnungen, die Sprache und die Handlungen der Feinde der Kirche mit denen des Oberhauptes der Kirche, und hätte ich noch eines Beweises für meinen Glauben bedurft, ich würde ihn in diesem Vergleiche gefunden haben. So aber schied ich von dem hl. Vater mit dem Gefühle unbegrenzter Verehrung für ihn und heiliger Freude und Aufmunterung. Er entließ mich, indem er nochmals seine Segenswünsche in die Worte zusammenfaßte: „Ich segne Ihre Person, ich segne Ihr Domkapitel, ich segne alle Ihre Gläubigen.“ — (Aus der Ansprache des hochwft. Bischofs von St. Gallen nach seiner Rückkehr von Rom.)

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Vor 4 Wochen hat die tit. Redaktion der „Basl. Nachrichten“ eine „Anzahl geistlicher und weltlicher Herren aus einem Kantone der katholischen Schweiz“ dadurch öffentlich verdächtigt, daß sie kundgab, es sei ihr von einem Mann, „der mit seiner ganzen Verantwortlichkeit zu seinen Behauptungen steht, eine schwere Anklage, mit

Namen und Details belegt,“ zugekommen, in welcher die Betreffenden wider natürlicher Unzuchtsergehen bezichtigt werden; die Redaktion dürfe jedoch den „Nothschrei“ nicht veröffentlichen, da in Basel die Pressfreiheit zu vielen Angriffen ausgesetzt sei.

Daß der „Nothschrei“ des über solche Greuel empörten öffentlichen Gewissens auf freiem Schweizerboden sich nicht hören lassen dürfe, schien uns für unser Vaterland so entwürdigend, und daß eine ganze „Anzahl geistlicher und weltlicher Herren“ notorisch (da der Correspondent der „Basl. Nachr.“ davon Kenntniß zu haben vorgab) und ungestraft dem schändlichsten Laster fröhne, schien uns so haarsträubend, daß wir am 12. Mai in unserm Blatte der tit. Redaktion der „Basl. Nachr.“ das Anerbieten machten, unsererseits die fragl. Anklage zu publiciren.

Das Anerbieten haben wir der tit. Redaktion am 12. Mai zugesandt, mit dem festen Entschlusse, falls der Gewährsmann der „Basl. Nachr.“ zu seiner Anklage stehe, die Namen der Verbrecher zu veröffentlichen.

Seither sind 3 Wochen verflossen, und da uns in dieser Frist keine Antwort zugekommen, betrachten wir heute unser Anerbieten für abgelehnt.

Dagegen veröffentlichen wir hier die Namen der vier Redaktoren der „Basl. Nachr.“ Es sind die Herren

Stephan Born,
F. Göttscheim,
F. A. Stoder,
J. G. Wadernagel.

Diözese St. Gallen. (Mitgetheilt.)

Der hochwft. Bischof Augustinus beginnt morgen, 3. Juni, seine erste Firmungs- und Visitationsreise im Landkapitel Sargans, worauf die Kapitel Obertoggenburg und Uznach folgen. Nebenbei wird Se. Gnaden die neue Wallfahrtskirche zu Maria-Bildstein bei Benken und neue Altäre in den Pfarrkirchen Bichwil, Kaltbrunn und Walde consecriren.

In den nächsten Tagen unternehmen die Katholiken des Toggenburg eine gemeinsame Wallfahrt zur Gnadenmutter

in Einsiedeln. Ihnen folgen die Katholiken des Rheinthals.

Bern. Im Aufrufe des Centralkomites der Volkspartei zur morgigen Abstimmung (Verfassungsrevision) lesen wir betr. Religionsfreiheit: „Es darf nicht mehr vorkommen, daß eine unkirchlich gesinnte Minderheit der kirchlich gesinnten Mehrheit in Staat und Gemeinde das Gesetz macht. Die große Mehrheit des Berner Volkes steht gottlob noch unentwegt auf dem Boden des alten christlichen Glaubens; darum soll die Kirchengesetzgebung nicht in erster Linie die Christus- und Gottesläugner, sondern die christusgläubige Mehrheit, sei sie reformirt oder katholisch, in ihren Rechten beschützen. Die in der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit soll nicht nur den Atheisten, sondern gewiß noch viel mehr den Christen zu gut kommen. Aufhebung der altkatholischen Facultät. Weit aus die größte Masse der bernischen Katholiken will von dieser Facultät nichts wissen. Auch sind aus dieser theuern Schule dem Kanton Bern erst zwei Pfarrer wirklich als bleibende Frucht in den Schoß gefallen. Weg also mit diesem Nest des unseligen religiösen Culturkampfes.“

Margau. Letzten Montag behandelte der Große Rath die Motion betr. Gestattung von Novizenaufnahme im Kloster Fahr. In der Debatte wurde darauf hingewiesen, daß das Großrathsbekret von 1845, worin den Frauenklöstern das Recht zugesprochen wurde, unter Kontrolle der Regierung jederzeit, soweit es der Haushalt der Klöster gestatte, Novizen aufzunehmen, noch in Kraft bestehe und die Verweigerung der Novizenaufnahme der letzten Jahrzehnte lediglich der regierungsräthlichen Willkür zuzuschreiben sei. Schließlich wurde mit 84 gegen 71 Stimmen eine Tagesordnung angenommen, welche den Regierungsrath auffordert, die Zulassung einiger Novizen nicht zu verweigern. Durch Roblesse hat sich die liberale Motivirung nicht ausgezeichnet: durch die vorgeschlagene Tagesordnung versündigt man sich ja nicht gegen die Grundsätze einer freisinnigen Politik, denn

die paar Klosterfrauen im „Fährli“ seien nicht zu fürchten; man wahre auf der andern Seite die Finanzinteressen des Staates, denn im Falle des Aussterbens der Ordensfrauen falle das Klostergut an Einsiedeln; zudem habe man die Gelegenheit, einem sehr erheblichen Bruchtheil der aargauischen Bevölkerung in einer Sache, die von absolut keiner Tragweite sei, eine Conzession zu machen, die bei der Behandlung viel wichtigerer Fragen ihre guten Früchte tragen könne! —

Die Behandlung der Wegenstetter-Gingabe wurde auf die nächste außerordentliche Sitzung des Großen Rathes verschoben.

Basel. Der Ankauf eines Bauplatzes für die zum dringendsten Bedürfnis gewordene zweite katholische Kirche hat einigen Unzufriedenen (unter denen wir wenigstens Einem schmerz bewegt zurufen: „auch du, Brutus!“) willkommenen Anlaß zu öffentlichem Auftreten gegen hochw. Pfarrer Jurt und gegen ihre Glaubensgenossen geboten. Sie haben einen Verein „Roma“ gegründet und laden im radikalen „Vollsfreund“ zum Beitritte ein.

„Roma?“ Es gibt ein Rom des Vatikans und ein Rom des Quirinalis: „Basler Volksfr.“ war bisher nicht als Organ des Vatikanischen Roms bekannt! Was aber der Fahne des Quirinalischen Roms folgt, ist eine buntgemischte Gesellschaft: rechts die idealistischen Schwärmer für den „nationalen Gedanken à la Pater Curci, links die Anbeter des „Helden zweier Welttheile.“

St. Gallen. Das beim Großen Rath eingebrachte Gesuch der Kirchengemeinde Montlingen, um Wiederplacitirung des Hochw. Hrn. Pfarrer Falk (vergl. „Schweiz. Kirch. Ztg.“ 1882, S. 373), sowie die Recurseingabe des Hrn. Pfr. Falk wurden zurückgezogen.

Bürich. Letzten Sonntag hat auch hier das Volk mit über 3000 Stimmen Mehrheit die Wiedereinführung der Todesstrafe beschlossen. „Nicht umsonst führt die Obrigkeit das Schwert; denn sie ist

Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Bestrafung für den, der das Böse thut.“ Röm. 13. 4.

Neuenburg. Letzten Samstag traf Msgr. Mermillod hier ein, stattete der Regierung die amtliche Antrittsvisite ab, predigte am Sonntag in der kathol. Kirche von Neuenburg und einige Stunden nachher in Cressier, woselbst der hochw. Bischof die hl. Firmung ertheilte. Am Montag nahm er die feierliche Grundsteinlegung der neuen Kirche von Colombier vor. Ueber seinen Besuch beim Staatsrathe schreibt die „Allg. Schw. Ztg.“ nach der »Suisse lib.«: Hr. Mermillod wurde von den Staatsrathen Comtesse, Roulet, Pelitpierre und Clerc in corpore empfangen und unterhielt sich über eine halbe Stunde lang mit denselben in lebhaftester Weise. Er verdankte der Neuenburger Regierung die prompte Antwort an den Bundesrath, in welcher sie Mermillod als Bischof der Diocese förmlich und ohne Rückhalt amtlich anerkannte, und er erklärte seinen festen Vorsatz, die guten Beziehungen zwischen dem katholischen Clerus und den Gläubigen im Kanton Neuenburg einerseits und der Staatsgewalt andererseits aufrecht erhalten zu wollen. Kirche und Staat, äußerte sich der Bischof, müssen mit einander zum materiellen und moralischen Wohlergehen des Volkes beitragen, doch habe jedes in seiner Sphäre zu bleiben; sie gleichen den Schienen einer Eisenbahn: jede dürfe sich von der andern nicht zu weit entfernen, aber auch nicht ihr zu nahe kommen, wenn der Zug gut laufen solle. Hr. Staatsrathspräsident Comtesse versprach gleichfalls, die Regierung wolle wie bisher gute Beziehungen zu den römischen Katholiken hegen, und erklärte, der neuenburgische Staat sei durchaus entschlossen, niemals auf das Gebiet der religiösen Ueberzeugungen hinüberzugreifen. Ein Eingehen auf die eigentliche Politik wurde während des ganzen Gesprächs durchaus vermieden und der Name Genfs kein einziges Mal ausgesprochen. Hr. Staatsrathspräsident Comtesse und Hr. Staatsrath Roulet trieben die Courtoisie so weit (?), mit dem Bischof im katholischen Pfarrhose zu Mittag zu speisen. Am Nachmittage besuchte

der Lektore das Krankenhaus de la Providence, sowie die Schulen und Tags darauf predigte er in der katholischen Kirche über den Text „Ich bin das Licht der Welt.“ Die „Suisse lib.“ nennt die Predigt »vraiment fort attachant« und sagt, die Kirche habe die Menge der Zuhörer nicht fassen können.

Deutschland. Wie dem „Bad. Beob.“ telegraphirt wird, hätte die Bürgermeisterwahl in Säckingen vom 26. die dortige Kirchenfrage gelöst, indem der Katholik Brombach mit einer Mehrheit von zwei Drittel (124 gegen 64 Stimmen) über den Kandidaten des Ultrakatholicismus und Manchesterthums, M. Müller, den Sieg davon getragen. Möge die Hoffnung, daß hiemit die Frage der St. Fridolinuskirche gelöst sei, sich erweisen!

Frankreich. Grevy und die Regierung scheinen theils durch die päpstliche Note, theils durch die Vorstellungen des Cardinals Lavignerie, wohl hauptsächlich aber durch die gegenwärtig für Frankreich sehr bedenkliche politische Constellation, zum Einlenken in der kirchlichen Frage und zu entschiedenem Widerstand gegen die Concordatsstürmer Vert u. bewogen worden zu sein.

Holland. Welcher Blüthe sich hier der Katholicismus erfreut, geht aus den Nachrichten über hl. Weihen hervor, welche in den letzten Quatembertagen an die Candidaten des Priesterthums ertheilt worden sind. So ertheilte in Herzogenbusch Bischof Gobschalk an 16 Candidaten die minores, an 13 das Subdiaconat, an 14 das Diaconat und an 18 das Presbyterat; in Breda ertheilte Bischof van Beeck die minores an 10, das Subdiaconat an 8, das Diaconat an 5 und das Presbyterat an 6 Candidaten; gleichzeitig weihte Bischof Paredis von Roermond 22 Diacone. „Der Andrang zu den theologischen Studien ist hier fortdauernd ein starker und die Schulen sowie die Klöster stehen in voller Blüthe. Bereits sind fast 3/7 der Bewohner Hollands katholisch und wir haben Jahr für Jahr eine beträchtliche

Anzahl Conversionen zu verzeichnen. Auch die Provinzen, welche vor einigen Jahren noch fast ohne Katholiken waren, wie Friesland und ein großer Theil von Groningen, weisen eine stetige Zunahme der katholischen Bevölkerung auf, und für kirchliche Bauten und Errichtung katholischer Institute geschieht außerordentlich viel.“

Rußland. Als Pius VII. im Concordat mit Napoleon von 1801 nach langem Zögern den Artikel betr. Resignation der alten treuen Bischöfe genehmigte, rief er in seinem Schmerz aus: „Wir wollen bis an die Pforten der Hölle gehen, da aber wollen wir stehen bleiben.“ — In dieser Stimmung mag sich Leo XIII. befunden haben, als er in den Friedensverhandlungen mit Rußland eine ähnliche Concession machte.

Msr. Felinski, der resignirte Erzbischof von Warschau, hat die „Erlaubniß“ (resp. den Befehl) erhalten, Rußland zu verlassen, indem man ihm zugleich eine Pension von 5000 Rubeln bewilligte. Der greise Bekenner, der bekanntlich 1863 mit 4 andern Bischöfen deportirt worden, hat bereits seine Reise nach Rom angetreten, woselbst er sein Domizil zu nehmen gedenkt. Der „Monit. de Rome“ berichtet, daß in den Friedensverhandlungen zwischen dem hl. Stuhle und Rußland eine diesbezügliche Abmachung auch hinsichtlich der anderen im Laufe der Sechziger Jahre „abgesetzten“ kirchlichen Würdenträger getroffen sei, welche auf ihre Aemter verzichteten, und diese also wahrscheinlich auch binnen Kurzem Rußland verlassen werden.

Verschiedenes.

Zoologischer Garten. Gegenüber denen, die glauben, der Mensch stamme vom Affen ab, machte ein englischer Prediger die Bemerkung: „Ich für meinen Theil bin ganz zufrieden, meine Ahnen in dem Garten zu suchen, der Eden genannt wird; laß Andere, wenn sie wollen, die ihrigen in dem Garten suchen, welchen man den zoologischen heißt.“

(„Evang. Wochenbl.“)

„**Bildung macht frei!**“ In Düsseldorf stand am 16. Mai, wie die „Gladb. Volks-Ztg.“ berichtet, der Dr. med. Karl Rauch aus Saalfeld wegen Landstreicherei vor der Strafkammer. Nachdem derselbe an mehreren Stellen studirt und in Würzburg promovirt hatte, ist er an verschiedenen Anstalten als Assistenzarzt angestellt gewesen. Im Jahre 1879 starb sein Vater, ein geachteter evangelischer Geistlicher, und nachdem er sein väterliches Vermögen verschwendet, ist er zum Dummler und Bettler herabgesunken. An verschiedenen Orten hatte er sich Unterstützung bei den Ärzten verschafft unter dem Vorgeben, daß er auf der Reise nach Holland begriffen sei, wo er sich als Marinearzt anwerben lassen wolle. In Gladbach nahm die Polizei sich seiner an; er wurde vor das Schöffengericht gestellt und wegen Landstreicherei mit drei Wochen Haft bestraft.

Liberaler Stylblüthen. Die „N. Zürch. Ztg.“ nennt das Rundschreiben des Vaticanus gegen die Verbrecher in Irland „ein meuchlerischer Versuch, Mr. Parnell von Rom aus durch den Einfluß der dreifach gekrönten „moralischen Macht“ zu diskreditiren, . . . ein Attentat . . .; die ganze Schärfe der Allokution hat sich damit gegen ihre Verfasser und Urheber gerichtet, und der Papst, Mr. Errington, Mr. Gladstone und seine Kollegen, sie liegen Alle funterbunter in der Grube, die sie für Mr. Parnell gegraben hatten.“ Plaudite, cives!

Personal-Chronik.

Solothurn. (Mitgetheilt.) Das am 22. Mai in Egerkingen versammelte I. Kapitel Buchsgau wählte als Kammerer den bisherigen Kapitalssekretär hochw. Joh. Fuchs, Pfarrer in Kestenholz; als Kapitalssekretär den bisherigen Pedell hochw. B. Bläsi, Pfarrer in Olten, und als Pedell hochw. E. Gisiger, Pfarrer in Erlinsbach.

St. Gallen. Die Pfarrgemeinde Flum s wählte zu ihrem künftigen Kaplan hochw. Neopresbyter Anton Bolhalter von Alt St. Johann.

